

Sachverhalt

Öffnung der Außenflächen von städtischen Horten und offene Kinder- und Jugendeinrichtungen als Spielhöfe

Kinder und Jugendliche brauchen altersgerechte, vielfältige sowie wohnungsnaher Spiel- und Freiräume. Neben öffentlichen Spielplätzen und Aktionsflächen stellen auch Spielhöfe eine sinnvolle Möglichkeit für die Stadt Nürnberg dar, an für junge Menschen vertrauten Orten wichtige Spiel-, Aktions- und Bewegungsräume zu schaffen. Insgesamt betreibt die Stadt Nürnberg über 300 öffentliche Spielflächen mit circa 841.000 m², die den Bedarf aber nicht decken können. Auf Grund der beschlossenen Berechnungsformel von 3,4 m² pro Einwohner/-in für den öffentlichen Spielflächenbedarf liegt der gesamtstädtische Flächenfehlbedarf bei ca. 995.000 m². (vgl. Bericht im Jugendhilfeausschuss 14.09.2019).

Im Januar 2019 wurde von der CSU-Stadtratsfraktion ein Antrag auf Prüfung der Öffnung der Außenflächen von städtischen Horten und Kinder- und Jugendeinrichtungen, analog der Spielhöfe, gestellt. Diese Maßnahme soll zur Verbesserung der Quantität an Spielflächen in Nürnberg beitragen. Insbesondere wird angeregt, die aktuelle Beschlusslage zur Öffnung von Schulhöfen um diese Flächen zu erweitern.

Im folgenden Bericht werden zuerst einige grundlegende Informationen zur Öffnung von Schul- und Spielhöfen gegeben. Anschließend wird die Möglichkeit der Öffnung von Hortflächen sowie von Außenbereichen der kommunalen Offenen Kinder- und Jugendarbeit diskutiert. Da beide Arbeitsfelder unterschiedliche Voraussetzungen mit sich bringen, erfolgt die Prüfung separat.

1. Hintergrundinformationen zu Spielhöfen in Nürnberg

Geöffnete Schulhöfe und Spielhöfe haben in Nürnberg eine lange und erfolgreiche Tradition. Grundlage der Öffnung von Schulhöfen für die Öffentlichkeit sind die Beschlüsse des Schul- und Kulturausschusses von 1955 und 1966. Diese Beschlüsse wurden im öffentlichen Schulausschuss vom 22.12.2000 wie folgt einstimmig bekräftigt: „Alle Schulhöfe der allgemeinbildenden Schulen in städtischer Aufwandsträgerschaft sind in der Zeit vom 01.04. bis 31.10. von 8:00 Uhr bis 21.00 Uhr und in der Zeit vom 01.11. bis 31.03. von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet. An Sonn- und Feiertagen bleiben die Schulhöfe in der Regel geschlossen.“

Diesen Beschlüssen zufolge sind alle Schulhöfe während der Öffnungszeiten grundsätzlich der Allgemeinheit zugänglich zu machen, wobei während der Unterrichtszeiten, bei Schulveranstaltungen und während der Schulpausen schulische Belange Vorrang vor einer öffentlichen Nutzung haben.

Ein Schulhof wird dann zum Spielhof, wenn er mindestens drei unterschiedliche Spielangebote, in der Regel für die Altersgruppe bis ca. 14 Jahre, bietet. Im Zuge des 1989 aufgestellten Rahmenplans „Spielen in der Stadt“ entstand die Konzeptidee „Schulhofumgestaltung“ und es folgte 1991 der erste Spielhof in Nürnberg am Schulstandort Knauerstraße als Modellmaßnahme. Das Spielhofkonzept wurde verfeinert und ist 2006 in der Broschüre „Spielhöfe in Nürnberg - Ideen, Planungen, Ergebnisse, Materialien“ erschienen. Die konzeptionelle Grundlage liegt mit der Jugendhilfeplanung „Spielen in der Stadt“ (2008) vor. Das Spielhofkonzept ist ein Erfolgsmodell und ein gutes Beispiel für eine erfolgreiche Kooperation von Jugendhilfe und Schule, so dass es heute 60 Spielhöfe in Nürnberg gibt.

2. Prüfung der Öffnung von Außenflächen von städtischen Horten

Das Jugendamt ist selbst Träger von aktuell 91 Kinderhorten, mit folgender Differenzierung:

- 28 Kinderhorte sind integriert in einem Haus für Kinder¹,
- 52 Kinderhorte sind Solitäreinrichtungen
- 7 Kinderhorte sind sogenannte Horte an Förderzentren und
- 4 Kinderhorte sind Schülertreffs.

¹ Gemeinsame Betreuung von Kindergarten- und Schulkindern, an sechs Standorten zusätzlich auch mit Krippenkindern, an einem Standort nur gemeinsame Betreuung von Schul- und Krippenkindern.

Die Hortstandorte sind über das gesamte Stadtgebiet verteilt, die allermeisten Standorte befinden sich im Eigentum der Stadt Nürnberg, bei acht Standorten handelt es sich um angemietete Flächen und Gebäude. Die städtischen Kinderhorte sind in der Regel von 6.30 bzw. 7.00 Uhr bis 17.00 bzw. 17.30 Uhr ganzjährig² geöffnet, während der Schulzeit findet in der Zeit von 8.00 bis 11.00 Uhr keine Betreuung statt. Nachdem sich sehr viele Kinderhorte auf dem Schulgelände befinden, ist die Außenfläche des Kinderhortes der vorhandene Pausen- bzw. Spielhof, vereinzelt stehen noch zusätzlich kleine Flächen zur Verfügung, die zum Teil sehr individuell von den Kindern mit Blumenbeeten oder ähnlichem gestaltet sind. Bis auf zwei Ausnahmen verfügen die Kinderhorte über eine Außenfläche, die, sofern es sich nicht bereits um einen Pausen- und/oder Spielhof handelt, für die Zielgruppe von Grundschulkindern mit Spiel- und Ausstattungsgegenständen entsprechend gestaltet ist.

Für die Prüfung der Öffnung der Außenfläche der Kinderhorte ist zu unterscheiden zwischen Kinderhorten in Häusern für Kinder und sogenannten Solitärhorten:

Bei Kinderhorten integriert in einem Haus für Kinder ist eine Öffnung der Außenflächen außerhalb der Betriebszeiten der Kindertageseinrichtungen grundsätzlich nicht vorstellbar. Die Außenflächen werden ganztägig von den verschiedenen Altersgruppen genutzt, entsprechend müssen auch die vorhandenen Flächen ab Beginn der Öffnungszeiten uneingeschränkt nutzbar sein. Da weder Hausmeister noch sonstige Dienste vorhanden sind, die etwaige Verunreinigungen³ oder Beschädigungen einer öffentlichen Nutzung beseitigen, können diese Standorte für den angedachten Zweck nicht zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus besteht die Sorge, dass insbesondere die Spielgeräte der Krippen- und Kindergartenkinder nicht altersgemäß, sondern zweckfremd genutzt werden könnten, was massive Beschädigungen und entsprechende Folgekosten nach sich ziehen würde.

Bei den sogenannten Solitärhorten, Horten an Förderzentren und Schülertreffs ist eine Öffnung außerhalb der eigenen betrieblichen Öffnungszeiten eher vorstellbar, eine gleichzeitige Nutzung der Außenflächen mit externen Besucherinnen und Besuchern während der Öffnungszeiten ist aufgrund der Gewährleistung der Aufsichtspflicht und mit Blick auf die Auslastung der Flächen durch die horteigenen Kinder nicht möglich.

Eine Vorab-Prüfung der möglichen 61 Standorte kam zu folgendem Ergebnis:

- 42 Standorte teilen sich die Außenfläche mit der Schule (Pausenhof und Spielhof), sind demnach bereits geöffnet.
- 15 Standorte verfügen zwar über eine Außenfläche, sind aber aufgrund einer Anmietung, eines fehlenden direkten öffentlichen Zugangs oder aufgrund fehlender sozialer Kontrolle für eine öffentliche Nutzung nicht geeignet.
- 4 Standorte sind für eine Öffnung für Dritte vorstellbar.

Für die konkrete Prüfung der potentiellen 4 Standorte sind folgende Verfahrensschritte notwendig:

1. Baurechtliche Prüfung, ob eine Öffnung über die in der Baubeschreibung benannten Nutzungszeiten möglich ist.
2. Ermittlung der Kosten für einen Schließdienst in den Abendstunden, der Beschilderung und eines zusätzlichen Reinigungsdienstes für etwaige besondere Verunreinigungen, zusätzliche Sichtungen der Spielgräte, aufgrund erhöhter Inanspruchnahme sowie Kosten für etwaige Reparaturen oder Ersatzbeschaffungen.
3. Entwicklung eines eigenen Nutzungskonzeptes (Öffnungszeiten, Zielgruppen und volle oder beschränkte Öffnung der Spielflächen/Spielgeräte) in Abstimmung mit der Einrichtungsleitung bzw. dem Team vor Ort.
4. Kommunikation gegenüber der Öffentlichkeit, insbesondere des direkten Umfelds der Einrichtung.

² In den Sommerferien sind in der Regel zwei Wochen geschlossen, in den anderen Ferienzeiten nur bestimmte Tage bzw. einzelne Wochen

³ Tägliche Sichtkontrollen des Geländes werden durch das Personal durchgeführt, jedoch kann nicht täglich das Grundstück vor der Nutzung durch die Kitas gereinigt werden

Der Fachbereich prüft ausgewählte Standorte und schlägt nach erfolgreicher Prüfung eine temporäre Erprobung vor, mit anschließender Zwischenauswertung.

Der Vollständigkeit halber sei noch darauf hingewiesen, dass bei gemeinsamen Neubauten von Schulen und Kinderhorten die Planung der Außenfläche nur noch in gemeinsamer Nutzung erfolgt.

3. Prüfung der Öffnung von Außenflächen von kommunalen Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit

Das Jugendamt der Stadt Nürnberg betreibt 36 Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit. Die Kinder- und Jugendhäuser, Jugendtreffs, der pädagogisch betreute Spielplatz, die Mobilen Angebote und Streetworkangebote sind entweder in städtischen Liegenschaften oder in Anmietungen untergebracht. Die Außenflächen sind hierbei je nach Standort sehr unterschiedlich. Zum einen variieren sie deutlich in der Größe, zum anderen hat sich die Ausstattung und Gestaltung durch Beteiligungsprozesse im Laufe der Zeit individuell entwickelt. Es gibt Einrichtungen, die nicht mehr als einen klassischen Eingangsbereich haben, woanders gibt es Terrassen zum Verweilen, eine Ballspielwiese oder es sind Garten- und Hüttenbauprojekte entstanden.

Gemein haben alle Außenflächen, dass sie Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen während der Öffnungszeiten zur Verfügung stehen. Somit sind diese in der Regel je nach Standort fünf bis sieben Tage geöffnet. Gerade die Zugänglichkeit in den Nachmittags- und Abendstunden ist aus Sicht der Heranwachsenden besonders attraktiv.

Zusammengefasst kann der aktuelle Stand der Nutzung von Außenflächen wie folgt dargestellt werden (Details können der Liste im Anhang entnommen werden):

- Kategorie A: 10 Einrichtungen haben keine Außenfläche.
- Kategorie B: 2 Einrichtungen haben Außenbereiche, die keinen Außenzugang aufweisen (z.B. Innenhöfe mit Zugang durch das Gebäude). Somit ist eine Nutzung nur während der Öffnungszeiten möglich.
- Kategorie C: An 4 Standorten können die Außenbereiche aufgrund besonderer Hinderungsgründe, wie z.B. Gefahrenquellen, außerhalb der Öffnungszeiten nicht genutzt werden.
- Kategorie D: 10 Einrichtungen sind bereits heute außerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung zugänglich und nutzbar.
- Kategorie E: 10 Objekte sind noch nicht außerhalb der Öffnungszeiten nutzbar, haben aber Öffnungspotential.

Die kommunale Kinder- und Jugendarbeit strebt so weit als möglich eine Öffnung der Außenflächen auch außerhalb der Öffnungszeiten an. Es ist erfreulich, dass dies bereits bei 10 Standorten gelungen ist. Im Rahmen der Aktualisierung der Jugendhilfeplanung „Spielen in der Stadt“, welche bis 2022 erfolgen soll, werden die Möglichkeiten der Öffnung, insbesondere die 10 Standorte mit Öffnungspotential, genauer betrachtet.

Im Rahmen eines Öffnungskonzepts müssen zum einen die bisherigen Öffnungen planungs- und baurechtlich auf deren Aktualität überprüft werden. Zum anderen sollen neue Öffnungen angestoßen werden. Hierzu sind folgende unterschiedliche Fragestellungen zu bearbeiten:

Sind z.B. in der jeweils geltenden Bauplansatzung zu den einzelnen Standorten bzw. in den Betriebsbeschreibungen im Rahmen der Baugenehmigungen Besonderheiten zu beachten? Bedarf es für eine gelingende Öffnung eine besondere Gestaltung bzw. Ausstattung? Gibt es notwendige bauliche Maßnahmen z.B. für Zugänge, um eine Öffnung zu ermöglichen und welche Investitionen müssen erfolgen? An welchen Standorten erscheinen Schließdienste, Beschilderungen oder erhöhte Reinigungen notwendig und welche finanziellen Mittel müssen hierfür in den Haushalt eingestellt werden? Für welche Altersgruppen sollen die Außenflächen zugänglich sein? In welchen Fällen hätte eine pädagogische Nutzung durch die Einrichtung Vorrang vor der öffentlichen Nutzung?

Die Verwaltung wird über die Ergebnisse der Prüfung im Rahmen der Aktualisierung der Jugendhilfeplanung „Spielen in der Stadt“ berichten und diese zum Beschluss vorlegen.